****

**Gefährdungsbeurteilung für Studierende**

nach dem Gesetz zur Neuregelung des Mutterschutzrechts ([MuSchG](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s1228.pdf#__bgbl__%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl117s1228.pdf%27%5D__1515424372312) vom 2.5.2017)

unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften

in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz

für Schwangere/Stillende (Name) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

im Praktikum Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

durchgeführt von Klicken Sie hier, um Text einzugeben. am 22.05.2018 .

**Teil 1 Mögliche Gefährdungsfaktoren**

Liegen folgende Gefährdungsfaktoren vor?

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **A Physikalische Gefährdungen ja nein entfällt**  (Sofern ja, welche?) | trifft zu | trifft nicht zu |
| Heben, tragen oder Bewegen von Lasten, ohne mechanische Hilfsmittel (Werden mechanische Hilfsmittel eingesetzt, so gilt die  körperliche Beanspruchung entsprechend.)  - regelmäßig mehr als 5 kg  - gelegentlich mehr als 10 kg |  |  |
| Hitze, Kälte, Nässe |  |  |
| Tätigkeit im Lärmbereich (Tages-Lärmexpositionspegel  (LEX,8h) > 80 dB (A) |  |  |
| Impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen    (ggf. Messung veranlassen) |  |  |
| Stöße und Erschütterungen auf oder in der Nähe von Maschinen[[1]](#endnote-1) |  |  |
| Ionisierende Strahlung  - Tätigkeit im Kontrollbereich  - Sonstige Tätigkeiten |  |  |
| Genehmigungspflichtiger Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen |  |  |
| Nicht ionisierende Strahlung  - Kernspintomographie  - sonstige extreme elektromagnetische Felder |  |  |
| ständiges bewegungsarmes Stehen oder Gehen  - Sitzgelegenheit nicht vorhanden  - länger als 4 Stunden täglich |  |  |
| häufig erhebliches Strecken oder Beugen  oder dauerndes Hocken oder sich gebückt halten |  |  |
| Stöße und Erschütterungen  - auf oder in der Nähe von Maschinen, die Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Herz verursachen  - Beschäftigung auf Fahrzeugen mehr als 4 Stunden täglich |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **B Gefährdungen durch chemische Arbeitsstoffe[[2]](#endnote-2)**  **nein entfällt**  (Sofern ja, welche?)  ⇒ Gefahrstoffverzeichnis [DAMARIS](https://damaris.zim.uni-duisburg-essen.de/app/start)  ⇒ aktuelles Sicherheitsdatenblatt [EUSDB](https://www.eusdb.de/de/search/?search=521-31-3&producer=) | trifft zu | trifft nicht zu |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| 1. **Karzinogene, keimzellmutagene oder reproduktionstoxische Gefahrstoffe** |  |  |
| Befinden sich *im Arbeitsumfeld der Studentin* Stoffe mit der Einstufung als karzinogen, keimzellmutagen, oder reproduktionstoxisch[[3]](#endnote-3) nach Kategorie 1A/1B der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 mit den Gefahrenhinweisen (bzw. R-Sätzen nach Richtlinie 67/548/EWG):  - H 340 (alt: R 46) kann genetische Defekte verursachen  - H 350 (alt: R 45) kann Krebs erzeugen  - H 350 i (alt: R 49) kann bei Einatmen Krebs erzeugen  - H 360 kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im  Mutterleib schädigen  - H 360 D (alt: R 61) kann das Kind im Mutterleib schädigen |  |  |
| Befinden sich *im Arbeitsumfeld der Studentin* Stoffe mit der  Einstufung reproduktionstoxisch nach Kategorie 2 der CLP-Verordnung (EG-1272/2008) mit den Gefahrenhinweisen (bzw. R-Sätzen nach Richtlinie 67/548/EWG) („Verdachtsstoffe“):  - H 361 kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen  - H 361d (alt: R 63) kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen  - H 362 (alt R 64) kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen |  |  |
| Arbeitet die Studentin selbst mit diesen karzinogenen, keimzell-mutagenen oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen? |  |  |
| Ist die Studentin diesen Gefahrstoffen ausgesetzt z. B. dadurch,  dass andere Mitarbeiter *im gleichen Arbeitsraum* mit keimzell-mutagenen, karzinogenen oder reproduktionstoxischen Gefahr-stoffen arbeiten? |  |  |
| **2. Stoffe, die als akut toxisch oder als spezifisch zielorgan-toxisch (STOT) eingestuft sind**  (alt: sehr giftige, giftige, gesundheitsschädliche oder in sonstiger Weise den Menschen chronisch schädigende Stoffe) |  |  |
| Hat die Studentin direkten Kontakt mit Gefahrstoffen der folgenden Einstufungen (Exposition)?  - H 370 spezifisch Zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition  - H 300, H 310, H 330 akut toxisch oral, dermal, inhalativ, Kat. 1 bzw. 2  - H 301, H 311, H 331 akut toxisch oral, dermal, inhalativ, Kategorie 3 |  |  |
| Besteht unmittelbarer Hautkontakt[[4]](#endnote-4) mit akut toxischen, hautresorptiven[[5]](#endnote-5) Gefahrstoffen?  H 310 (alt: R27) Lebensgefahr bei Hautkontakt  H 311 (alt: R24) Giftig bei Hautkontakt  H 312 (alt: R21) Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt |  |  |
| Werden die Grenzwerte überschritten[[6]](#endnote-6) ?  (Werden von TRGS 526 abweichende Arbeiten durchgeführt? Falls ja, ggf. Messung veranlassen!) |  |  |
| Werden Gefahrstoffe verwendet, die trotz Einhaltung der Grenzwerte möglichweise zu einer Fruchtschädigung führen können[[7]](#endnote-7) ? |  |  |

Betreffende Gefahrstoffe im Bereich s. Anlage, i.e. Auszug aus Gefahrstoffverzeichnis[[8]](#endnote-8)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **C Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe   (⇒ ggf. Betriebsarzt beteiligen)** | trifft zu | trifft nicht zu |
| **1.**Geht die Studentin gezielt mit Biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2, 3, oder 4 um *und* kann sie mit ihnen in einem Maß in Kontakt kommen, dass dies eine unverantwortliche Gefährdung darstellt[[9]](#endnote-9), [[10]](#endnote-10)? |  |  |
| **Ungezielter Umgang mit Biologischen Arbeitsstoffen** |  |  |
| **2.** Geht die Studentin mit Stoffen, Gemischen oder Erzeugnissen um, die ihrer Art nach erfahrungsgemäß Krankheitserregerübertragen können[[11]](#endnote-11)?  (Blut, Körpersekrete, Untersuchungsgut, Verbandmaterial...) |  |  |
| **3**. Ist die Studentin bei der Arbeit sonstigen Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Pilze der Risikogruppe 2 – 4)[[12]](#endnote-12) ausgesetzt? |  |  |
| **4.** Führt die Schwangere Arbeiten aus, bei denen eine besondere Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht?  (erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder Gefahr für das   ungeborene Kind durch z. B. Hepatitis, Röteln, Toxoplasmose) |  |  |
| **5.**Bei beruflichem Umgang mit Kindern (z.B. bei Lehramtsstudieren-den) ist der Immunstatus gegenüber schwangerschaftsrelevanten Infektionskrankheiten zu überprüfen (z.B. Röteln, Windpocken, usw) |  |  |
| **D Gefährdungen durch Arbeitsbedingungen und -verfahren** | trifft zu | trifft nicht zu |
| 1. Führt die Studentin Arbeiten durch, bei denen sie selbst einem Überdruck[[13]](#endnote-13) ausgesetzt ist? |  |  |
| 2. Führt die Studentin Arbeiten mit erhöhten Unfallgefahren, insbesondere durch Ausgleiten, Abstürzen, Fallen etc. durch? |  |  |
| 3. Geht die Studentin bei der Arbeit mit Personen um, die durch potenziell aggressives Verhalten eine Gefahr sein können[[14]](#endnote-14) ? |  |  |
| 4. Führt die Studentin Akkordarbeit, Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo o. ä. durch? |  |  |
| **E Arbeitszeit** (Hier ist nicht die häusliche Arbeit gemeint, sondern Veranstaltungen der Hochschule) | trifft zu | trifft nicht zu |
| 1. Arbeitet die Studentin in Nachtarbeit[[15]](#endnote-15), an Sonn- oder Feiertagen? |  |  |
| 2. Leistet die Studentin Mehrarbeit, d. h. mehr als 8,5 Stunden täglich oder 90 Stunden in der Doppelwoche ?  [Frauen unter 18 Jahre: 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche][[16]](#endnote-16) ? |  |  |
| 3. Arbeitet die Studentin an Sonn- oder Feiertagen[[17]](#endnote-17) ? |  |  |
| **F Weitere Gefährdungsfaktoren** | trifft zu | trifft nicht zu |
| Sonstiges  Falls ja, s. Zusatzblatt |  |  |

**Teil 2 Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | trifft zu | trifft nicht zu |
| Keine der Fragen der Tabellen A – E wurde mit „trifft zu“ beantwortet und es ergibt sich keine weitere Gefährdung unter F.  ⇒ Die Studentin ist keiner Gefährdung nach mutterschutz­rechtlichen Vorschriften ausgesetzt. Es sind keine weiteren Maßnahmen im Fall einer Schwangerschaft erforderlich. |  |  |
| Eine oder mehrere Fragen der Tabellen A – E wurden mit „trifft zu“ beantwortet und/oder es ergibt sich eine weitere Gefährdung unter F.  ⇒ Eine Gefährdung liegt vor/ist oder kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.  ⇒ Liegt bereits eine Schwangerschaft vor, sind umgehend entsprechende Maßnahmen zu veranlassen ⇒ **Teil 3** |  |  |

**Teil 3 Maßnahmen bei Bekanntwerden einer Schwangerschaft/Stillzeit**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | trifft zu | trifft nicht zu |
| **Gefährdungsbeurteilung wurde aktualisiert** |  |  |
| **Schutzmaßnahmen wurden festgelegt** |  |  |
| 1) Änderungen der praktischen Arbeitsbedingungen wurde veranlasst  Falls ja, welche: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| 2) Die schwangere/stillende Studentin kann weiter teilnehmen …  am theoretischen Teil der Veranstaltung  an den (labor-)praktischen Übungen.  Wenn Teilnahme an laborpraktischen Übungen nicht möglich: Können alternative Arbeitsaufgaben zur Kompensation der Leistung angeboten werden?  Falls ja, welche: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| 3) Die schwangere/stillende Studentin kann nicht ohne Gefährdung im Labor weiterbeschäftigt werden. Auch eine Teilnahme an den nichtpraktischen Teilen des Faches ist wegen der Gefährdung der werdenden/stillenden Mutter nicht zu verantworten. |  |  |
| 4) Die betroffene Studentin wurde über das Ergebnis der Beurteilung im Sinne des § 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts unterrichtet und ggf. über festgelegte Schutzmaßnahmen unterwiesen[[18]](#endnote-18).  am: |  |  |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | trifft zu | trifft nicht zu |
| 5) Alle Studentinnen wurden vor Beginn der Veranstaltung im Rahmen der Sicherheitsunterweisung über das Ergebnis der allgemeinen Gefährdungsbeurteilung im Sinne des § 10 des MuSchG unterrichtet und ggf. über festgelegte Schutzmaßnahmen unterwiesen[[19]](#endnote-19).  Zum Zeitpunkt der aktuellen Schwangerschaftsanzeige hat die bisherige GB unverändert Bestand.  Falls nicht: Die Studentinnen in der betreffenden Veranstaltung wurden über die Veränderungen informiert/unterwiesen.  am: Klicken Sie hier, um Text einzugeben. |  |  |
| **Gefährdungsbeurteilung (GB) – weiterer Ablauf**  GB und der Unterweisungsnachweis archivieren. Wo? Raum/Aufbewahrungsort: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Kopie der GB ans Dekanat senden (für Studiendekan), erledigt am: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.  Kopie der GB an Stabsstelle A&U senden, erledigt am: | | |

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

**Unterschrift des Verantwortlichen**

**Anlage 1 Liste zu Punkt B**

(„kritische“ Gefahrstoffe im Praktikum / Arbeitsumfeld; ggf. nicht vollständige Liste)

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Stoffname (⇒** [DAMARIS](https://damaris.zim.uni-duisburg-essen.de/app/start)**)** | „kritische“ Eigenschaft  (H-Satz) | Unver-zichtbar?[[20]](#endnote-20)  ja nein | |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

**Anlage 2**

**Bestätigung der Unterweisung nach MuSchuG**

(unter Berücksichtigung anderer Rechtsvorschriften

in Verbindung mit § 5 Arbeitsschutzgesetz)

Universität Duisburg- Essen, Fakultät Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Unterweisung wurde durchgeführt von Klicken Sie hier, um Text einzugeben..

Name der Studentin, die unterrichtet/unterwiesen wurde: Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Grund der Unterweisung:  Schwangerschaft  Stillzeit

Verantwortlich für die Beurteilung im Sinne des § 10 des Gesetzes zur Neuregelung des Mutterschutzrechts (MuSchuG) und die Festlegung der Schutzmaßnahmen ist Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die oben namentlich genannte Studentin wurde über das Ergebnis dieser Beurteilung für den Bereich unterrichtet und ggf. über festgelegte Schutzmaßnahmen unterwiesen.

Die schwangere/stillende Studentin kann …

an den (labor-)praktischen Übungen ohne Einschränkungen weiter teilnehmen.

an den (labor-)praktischen Übungen mit Einschränkungen weiter teilnehmen, nämlich…

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

an den (labor-)praktischen Übungen nicht weiter teilnehmen.

Datum: 18.05.2018

*\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_*

**Unterschrift der Studentin Unterschrift des Unterweisenden**

**Anlage 3**

**Begründung zur Möglichkeit der weiteren Teilnahme   
bzw. zum Ausschluß aus dem Praktikum :**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**(nachfolgend: Beispiele und Beispieltext)**

**Exposition,** Freisetzungsvermögen (z.B. wenig Dampfdruck der eingesetzten Substanzen; Stäube können nicht freigesetzt werden, weil fertig angesetzte Lösungen verwendet werden;…)Kleine Mengen – zeitliche Begrenzung   
Wechselwirkungen mit anderen Tätigkeiten im Labor sind nicht anzunehmen, da genügend Abzugsfläche für die Arbeiten zur Verfügung steht.

Für die Labortätigkeiten im Rahmen dieses Praktikum kann festgestellt werden, dass hier das **intrinsische Konzept[[21]](#footnote-1) der BGI/GUV-I 213-850 („Sicheres Arbeiten in Laboratorien“)** umgesetzt wird und daher auch unterstellt werden kann, dass zum einen die Maßnahmen geeignet sind, selbst beim Umgang mit Gift­stoffen alle Gefährdungen zu verhindern, zum anderen die Arbeitsplatzgrenzwerte grund­sätzlich (Havarien ggf. ausgeschlossen) eingehalten werden.

**Einsatz von technischen Schutzmaßnahmen (z.B. Arbeiten im Abzug, Apparaturen als geschlossenes System)**

**Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung**

**Anweisung für Havariefälle**

Beispiel-Text: Falls leichtflüchtige oder stark staubende Stoffe versehentlich verschüttet werden sollten, besteht die Gefahr einer erhöhten Exposition. Die Notfallmaßnahmen sehen daher vor, dass das Labor in diesem Fall geräumt und die Schadensbehebung sofern möglich, durch die Betreuungscrew erfolgt (muss in der/in den Betriebsanweisungen zu finden sein)

**„Risiko“-Stoffe**

Endnoten

1. Gefährdend sind durch den Arbeitsprozess verursachte Schwingungen zwischen 0,5 und 80 Hertz. [↑](#endnote-ref-1)
2. §11 Abs.1 MuSchG: „Arbeitgeber dürfen werdende Mütter keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie in einem Maß Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind deine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere vor, wenn sie den nachfolgend genannten Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann.“ [↑](#endnote-ref-2)
3. Die Begriffe „fruchtschädigend“ und „reproduktionstoxisch“ sind nicht deckungsgleich sind.

   *Reproduktionstoxisch*sindsowohl fruchtschädigende Stoffe (können das Kind im Mutterleib schädigen, H 360D) als auch Stoffe, die die Fruchtbarkeit beeinträchtigen können (H 360F). [↑](#endnote-ref-3)
4. TRGS 401: Der Einsatz von Chemikalienschutzhandschuhen (nach DIN EN 374-3 mit CE-Kennzeichnung) minimiert nach Punkt 6.4.1 zwar den Hautkontakt, kann ihn in der Regel aber nicht völlig ausschließen. Bei der Verwendung von für den entsprechenden Gefahrstoff undurchlässigen Chemikalienschutzhandschuhen gelten zudem Tragezeitbeschränkungen. [↑](#endnote-ref-4)
5. In der TRGS 900 sind diese Stoffe mit H gekennzeichnet. [↑](#endnote-ref-5)
6. Aus §8 (2) MuSchG lässt sich ableiten, dass bei Grenzwertüberschreitung bzw. bei Exposition mit Gefahrstoffen ohne Grenzwerte während der Schwangerschaft/Stillzeit ein Beschäftigungsverbot besteht (unverantwortliche Gefährdung). [↑](#endnote-ref-6)
7. Bemerkung Z in der TRGS 900 (z. B. Dichlormethan, N,N-Dimethylformamid, DMSO, CO…) [↑](#endnote-ref-7)
8. Unverzichtbare Stoffe? Substitutionsprüfung durchgeführt und dokumentiert? [↑](#endnote-ref-8)
9. Biostoffe der Risikogruppe 4, Rötelnvirus oder Toxoplasma [↑](#endnote-ref-9)
10. §11(2) MuSchG: „Eine unverantwortliche Gefährdung liegt auch vor, wenn der Kontakt mit den Biostoffen therapeutische Maßnahmen erforderlich macht, die selbst eine unverantwortliche Gefährdung darstellen (z. B. bestimmte Impfungen).“ … Auf der anderen Seite gilt eine unverantwortliche Gefährdung aus ausgeschlossen, wenn die Frau über einen ausreichenden Immunschutz verfügt. [↑](#endnote-ref-10)
11. Persönliche Schutzausrüstung verhindert nicht Verletzungen durch stechende / schneidende Instrumente. [↑](#endnote-ref-11)
12. Erkrankung und / oder Therapie gefährden die werdende Mutter und/oder das entstehende Kind z.B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-

    Virus [Windpocken]). [↑](#endnote-ref-12)
13. z. B. in Druckkammern, beim Tauchen … [↑](#endnote-ref-13)
14. z. B. psychiatrisches Patientenklientel [↑](#endnote-ref-14)
15. § 5 Abs. 1 und 2 MuSchG. Inhaltlich: Schwangere oder Stillende dürfen nicht zwischen 20 Uhr und 6 Uhr beschäftigt werden, auch nicht im Rahmen der (hoch-)schulischen Ausbildung. Nur im Ausnahmefall und bei Erfüllung von drei Voraussetzungen dürfen schwangere Studentinnen an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen. Die Voraussetzungen sind:

    a) Die Schwangere/Stillende erklärt sich ausdrücklich dazu bereit.

    b) Die Teilnahme zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit ist erforderlich.

    c) Eine unverantwortliche Gefährdung für die Schwangere durch Alleinarbeit ist ausgeschlossen. [↑](#endnote-ref-15)
16. § 4 MuSchG Verbot von Mehrarbeit [↑](#endnote-ref-16)
17. § 6 Abs. 1 und 2 MuSchG. Inhaltlich: Schwangere oder stillende Studentinnen dürfen grundsätzlich nicht an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen.

    Ausnahme: Es handelt sich nicht um eine regelmäßige sonntägliche Veranstaltung und vier Voraussetzungen sind erfüllt:

    a), b) und c) (s. Referenz 14)

    d) im Anschluss wird der Frau eine ununterbrochene Nachtruhe von mindestens 11 Stunden sowie   
     ein Ersatzruhetag gewährt. [↑](#endnote-ref-17)
18. §14 (3) MuSchG: Schriftlicher Nachweis über die individuelle Unterrichtung / Unterweisung ist erforderlich. Nachweis aufbewahren. [↑](#endnote-ref-18)
19. §14 (2) MuSchG: Schriftlicher Nachweis über allgemeine Unterrichtung / Unterweisung ist erforderlich. Nachweis aufbewahren. [↑](#endnote-ref-19)
20. Wurde eine Substitutionsprüfung durchgeführt? [↑](#endnote-ref-20)
21. Die Maßnahmen nach diese Konzept stellen ein standardisiertes Arbeitsverfahren’ im Sinne der Nr. 5 der TRGS 400 ‚Gefährdungs­beurteilung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen’ dar. [↑](#footnote-ref-1)